

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale
Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

**Ausschliesslich per Mail an
vernehmlassungen@sif.admin.ch**

04. April 2018

**Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener
Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung
und Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der
Schweiz und dem Vereinigten Königreich: Stellungnahme economiessuisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 hat uns Bundesrat Ueli Maurer zu oben angeführter
Stellungnahme eingeladen. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und
nehmen diese gerne wahr.

economiesuisse unterstützt die Umsetzung der verbindlichen BEPS-Mindeststandards. Sämtliche
OECD-, G20- sowie weitere Staaten haben sich politisch zur deren Umsetzung verpflichtet. Die
Einhaltung internationaler Mindeststandards durch die Schweiz garantiert die Rechts- und
Planungssicherheit für hier ansässige, international tätige Firmen und schützt diese vor Nachteilen bei
Tätigkeiten im Ausland. Hingegen sollte auf die Umsetzung weitergehender BEPS-Massnahmen
(fakultative Empfehlungen) grundsätzlich verzichtet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des
Steuerstandorts nicht zu gefährden und unverhältnismässigen Mehraufwand für die betroffenen
Unternehmen und die Steuerverwaltungen zu vermeiden. Die BEPS-Mindeststandards der Massnahme
6 (Verhinderung von Abkommensmissbrauch) und der Massnahme 14 (Verbesserung der Wirksamkeit
von Streitbeilegungsmechanismen) sehen Änderungen der Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vor.
economiesuisse befürwortet entsprechende Anpassungen der DBA der Schweiz.

**1 Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener
Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung
(nachstehend BEPS-Übereinkommen)**

Die Schweiz hat im Rahmen der Verhandlungen in der OECD aktiv dazu beigetragen, das multilaterale
Übereinkommen so auszugestalten, dass es für die Staaten möglich ist, Vorbehalte anzubringen und
die Wirkung des Abkommens somit flexibel an die eigene DBA-Politik anzupassen. Dank dieser

Flexibilität kann die Schweiz die Umsetzung der BEPS-Massnahmen im Bereich der DBA auf die Mindeststandards beschränken, was die Wirtschaft sehr begrüsst. economiesuisse unterstützt denn auch die Schweizer Position bezüglich der materiellen Bestimmungen des BEPS-Übereinkommens, die sich im Wesentlichen auf die DBA-relevanten Mindeststandards beschränkt. Die Einführung weitergehender Missbrauchsbestimmungen, die aus der BEPS-Massnahme 6 hervorgegangen sind, sowie Änderungen hinsichtlich der Definition der Betriebsstätte nach BEPS-Massnahme 7 lehnt economiesuisse ab.

Da viele im Rahmen des BEPS-Projektes ausgearbeiteten Massnahmen in ihrer konkreten Ausgestaltung unklar sind und von den einzelnen Staaten sehr unterschiedlich ausgelegt werden können, werden international tätige Unternehmen in Zukunft vermehrt von steuerlichen Aufrechnungen und damit von Doppelbesteuerungen betroffen sein. Diese Entwicklung belastet insbesondere steuerlich attraktive Staaten wie die Schweiz und hier angesiedelte Unternehmen. Da ausländische Steuerbehörden im Verständigungsverfahren häufig nicht zum Einlenken gezwungen werden können, kommt es für in der Schweiz ansässige internationale tätige Unternehmen immer wieder zu Doppelbesteuerungen, was die steuerliche Attraktivität des Standorts beeinträchtigt.

Um den Steuerstandort Schweiz gegen ausländische Massnahmen zu schützen, werden wirksame Streitbeilegungsmechanismen entsprechend wichtiger. Hier gehört die Schweiz zu den Pionieren, da viele DBA bereits heute sogenannte Schiedsklauseln beinhalten. Diese Schiedsklauseln verbessern die Streitbeilegung, indem sie die beteiligten Parteien anhalten, solche Verfahren innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens abzuschliessen oder andernfalls zwingen, ein Schiedsverfahren zur Lösung durchzuführen. Das durch BEPS zunehmende Risiko von Doppelbesteuerungen für international tätige Firmen kann so gemildert werden. Es ist deshalb positiv zu beurteilen, dass sich die Schweiz in Übereinstimmung mit ihrer bisherigen DBA-Politik dafür ausspricht, das im BEPS-Übereinkommen vorgesehene Schiedsverfahren zu übernehmen. In unserem Verständnis würde die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens für sämtliche zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung hängigen Sachverhalte gelten.

Die Schweiz hat insgesamt 55 DBA abgeschlossen. Die Anpassung aller Abkommen durch bilaterale Neuverhandlungen wäre langwierig und komplex. Um diesen Prozess rasch und kosteneffizient zu gestalten, wurde das vorliegende multilaterale Instrument entwickelt (Massnahme 15). Nach Schweizerischer Auffassung wird der Wortlaut der vom BEPS-Übereinkommen erfassten DBA durch dieses abgeändert, in der Wirkung vergleichbar mit einem Änderungsprotokoll. economiesuisse begrüsst diese Auffassung, da sie zu mehr Rechtssicherheit, Klarheit und Lesbarkeit der DBA führt. Dabei handelt es sich jedoch unter den OECD-Staaten um eine Minderheitsmeinung. Mehrheitlich vertreten die Staaten die Ansicht, dass das BEPS-Übereinkommen und die unter das Übereinkommen fallenden DBA nebeneinander weiterbestehen und nebeneinander zu lesen sind. Diese Sichtweise stellt für das Schweizerische Rechtsverständnis ein Problem dar. Die Wirtschaft unterstützt daher, dass die Schweiz nur mit jenen Staaten eine Anpassung des DBA über das BEPS-Übereinkommen vornimmt, die die Schweizerische Auffassung teilen und mit denen der genaue Wortlaut des durch das BEPS-Übereinkommen geänderten DBA einvernehmlich festgehalten werden kann. Mit allen weiteren Staaten sind bilaterale DBA Revisionen anzustreben.

Seite 3

Multilaterales Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung und Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich: Stellungnahme economiesuisse

2 Änderungsprotokoll zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich (nachstehend DBA-UK)

Wir unterstützen die vorgeschlagene Anpassung des DBA-UK an die BEPS-Mindeststandards.

Für die Berücksichtigung der Anliegen der Wirtschaft danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung

Christian Frey
Projektleiter Steuern & Finanzen